

## Drittes Gesetz, betreffend die Staatsverwaltung.

Vom 24. Mai 1933.

Das Bayerische Gesamtministerium hat auf Grund der Art. 1 und 2 des Gesetzes zur Behebung der Not des bayerischen Volkes und Staates vom 21. Mai 1933 (GVB. S. 149) folgendes Gesetz beschlossen:

### Art. 1.

Die Staatskanzlei des Freistaates Bayern steht im Sinne der Verfassungsurkunde, der sonstigen Landesgesetze und der übrigen Landesvorschriften den Staatsministerien gleich.

24

### Art. 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, der auf seine Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatte folgt.

München, den 10. Mai 1933. Ludwig Siebert. J. B. Dr. Kollmann. Hermann Esser.  
Dr. Hans Frank. Hans Schemm. Graf Quadt-John.

Dieses Gesetz wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

München, den 24. Mai 1933.

Franz von Epp, Reichsstatthalter in Bayern.

---